

diese Forderung erhoben<sup>6</sup> und die These vertreten, daß die Bestellung eines Verteidigers schon im Ermittlungsverfahren insbesondere dann erfolgen sollte, wenn der jugendliche Beschuldigte inhaftiert ist.

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein weiteres Problem hingewiesen: § 69 des StPO-Entwurfs gestattet in bezug auf die Rechtsanwaltsgebühren den Rückgriff gegen den zu Auslagen verurteilten Angeklagten. In Verfahren gegen Jugendliche kann nach § 365 Abs. 2 und 3 des Entwurfs davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen bzw. können die Auslagen den Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Die Gerichte werden die Auswirkungen solcher Entscheidungen, die den Jugendlichen finanziell belasten, sehr sorgfältig berücksichtigen müssen.

#### Zur Verbindung von Jugendstrafsachen mit Erwachsenenstrafsachen

Im StPO-Entwurf wurde auch die Frage auf neue Weise geregelt, ob und wann Jugendstrafsachen mit Erwachsenenstrafsachen verbunden werden können. Die gegenwärtige Regelung (§ 33 JGG), die eine Verbindung solcher Strafsachen nur in wenigen Fällen zuläßt, beeinträchtigt vielfach die erzieherische Wirksamkeit des Verfahrens und erschwert die Findung einer gerechten Entscheidung.

Nach den Bestimmungen des StPO-Entwurfs (§§ 168 ff.) können gemeinsame Strafverfahren stets dann durchgeführt werden, wenn sie Strafsachen betreffen, die miteinander in Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang besteht z. B. dann, wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer (§ 22 des StGB-Entwurfs), Begünstiger (§ 219 des StGB-Entwurfs) oder Hehler (§ 220 des StGB-Entwurfs) beschuldigt werden. Darüber hinaus kann das Gericht auch die Verbindung von Strafsachen anordnen, wenn dieser Zusammenhang nicht vorliegt (§ 223 des StPO-Entwurfs). Die ersatzlose Streichung der speziellen jugendstrafrechtlichen Bestimmungen sollte allerdings nicht dazu führen, unterschiedslos in allen Fällen, in denen eine Verbindung möglich ist, gemeinsame Verfahren durchzuführen. Schwierigkeiten bereiten in der gegen-

wärtigen Praxis nur bestimmte Strafsachen; solche Schwierigkeiten tauchen insbesondere dann auf, wenn Jugendliche und junge Erwachsene rowdyhafte Ausschreitungen oder andere Straftaten gemeinsam begangen haben und ein Jugendlicher eine inspirierende Rolle dabei gespielt hat. Es wird notwendig sein, die pädagogischen Gesichtspunkte der Zusammenfassung von Erwachsenen- und Jugendstrafsachen auszuarbeiten. Sie spielen auch für die Beantwortung der Frage eine Rolle, ob eine Sache an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan übergeben werden kann oder ob der Jugendliche sich vor den Organen der Jugendhilfe zu verantworten hat.

#### Das Beschleunigungsprinzip

Das Beschleunigungsprinzip ist im Strafverfahren gegen Jugendliche von besonders großer Bedeutung. Dieses Prinzip ist für das Strafverfahren generell in der Grundsatzbestimmung des § 2 des StPO-Entwurfs enthalten. Es wurde im Entwurf darauf verzichtet, den gegenwärtig im § 27 JGG fixierten Grundsatz der besonders beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens gegen Jugendliche zu statuieren. Den Wegfall dieser gesetzlichen Orientierung halte ich nicht für richtig, weil dadurch den Besonderheiten der jugendlichen Täterpersönlichkeit prozessual nicht genügend Rechnung getragen würde.

Es ist wiederholt auf die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane hingewiesen worden, die Bearbeitungsfristen in Jugendstrafsachen abzukürzen, weil allein eine rasche Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des jugendlichen Beschuldigten eine echte erzieherische Wirksamkeit zu erreichen vermag<sup>7</sup>.

Dem Sinn der Beschleunigungsmaxime im Strafverfahren gegen Jugendliche entspricht es ebenfalls nicht, daß das beschleunigte Verfahren (§§ 260 ff. StPO-Entwurf) in Zukunft unterschiedslos bei Erwachsenen und Jugendlichen zulässig sein soll. Bei Straftaten Jugendlicher sollte — wie bisher (§ 50 JGG) — die Anwendung dieser Verfahrensart wegen der hier stark eingeschränkten Untersuchungen ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Vgl. Studien zur Jugendkriminalität, a. a. O., S. 190, bzw. Luther / Bein, a. a. O.

<sup>7</sup> Vgl. dazu insbesondere Goldenbaum / Sander, „Übergabe von Jugendstrafsachen an die Organe der Jugendhilfe“, NJ 1966 S. 164 f.

## ölecht und Justiz in der ÖHuudesrepubUk

Prof. Dr. habil. JOHN LEKSCHAS, Prorektor für Gesellschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

### Neue Wege in der Strafrechtsreform?

#### Bemerkungen zum Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil

Vor kurzer Zeit haben 14 an westdeutschen bzw. schweizerischen Universitäten wirkende Strafrechtslehrer — Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Ernst-Walter Hanack, Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Ernst-Joachim Lampe, Theodor Lenckner, Werner Maihofer, Peter Noll, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Hans Schultz, Günter Stratenwerth und Walter Stree — den Alternativ-Entwurf (AE) eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil, vorgelegt\* S. 1. Die Autoren wollen den AE als Versuch verstanden wissen, die verschiedenen kritischen Auseinandersetzungen mit dem 1962 offiziell in den Bundestag eingebrachten Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuchs (E 1962) in formulierte Gegenvorschläge zu fassen.

\* Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1966. 184 Seiten. - Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

Obwohl an den Arbeiten der sog. Großen Strafrechtskommission Westdeutschlands Wissenschaftler beteiligt waren und auch Gutachten von Wissenschaftlern verschiedenster Kategorien edngelobt wurden, zeigt der Regierungsentwurf E 1962 doch deutlich, daß nur jene Vorschläge berücksichtigt wurden, die auf Ausdehnung und Verschärfung dgj: staatlichen Strafgewalt bzw. der durch das Strafgesetzbuch gewährten Repressionsbefugnis polizeilicher Behörden bedacht waren. Die kritischen Stimmen hingegen, die sich zumeist gegen die schrankenlose Ausweitung des politischen Strafrechts wandten, fanden kein Gehör. Ebenso wurden alle anderen Vorschläge aus Fachkreisen mißachtet, die die Strafgewalt auf das Notwendige beschränkt wissen wollen, damit die Freiheit der Persönlichkeit nicht durch ein hypertrophiertes Strafrecht vernichtet werde.

Angesichts dieser Tatsache sahen sich verantwortungs-